

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 16.04.2024

geänderte SATZUNG DER BÜRGERGRUPPE BERMBACH

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bürgergruppe Bermbach“ und hat seinen Sitz in 65529 Waldems-Bermbach.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Bürgergruppe Bermbach e. V. “

B. Zweck und Aufgaben

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, die Förderung der Pflege von Kulturwerten sowie die Förderung von Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:

1. Betreuung des Gemeindearchivs; sammeln, erhalten und auswerten geschichtlicher Archivarien
2. Förderung und Betreuung der Gemeindebücherei
3. Pflege der Heimatkunde durch Schaffung, Erhaltung und Beschriftung von Wegen und Ruheplätzen, Erkunden historischer Orte, Vorträge und Wanderungen, Erhaltung von Volksbräuchen und Kultur
4. Förderung und Vermittlung kreativer Tätigkeiten durch Arbeitskreise und Ausstellungen
5. Mitwirkung bei örtlichen Veranstaltungen und Vorhaben wie Dorfverschönerung und dergleichen

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder und b) Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung zum Ende eines Monats. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt, ihnen zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

§ 7

Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen und sind berechtigt, die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge werden in der Regel im ersten Monat des Geschäftsjahres durch Abbuchung erhoben.

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

D. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Gesetzlicher Vertreter des Vereins Bürgergruppe Bermbach e. V. nach § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt alle. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenverwalter und drei (oder fünf) weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern in Präsenz-, Online- oder Hybridsitzungen gefasst.

Die Einladung dazu erfolgt in Textform, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand leitet den Verein „Bürgergruppe Bermbach“ zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben, insbesondere :

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- Einsatz der Ausschüsse

Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, jedoch nicht grundsätzlicher Bedeutung kann ein engerer Vorstand gebildet werden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenverwalter angehören.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder online als Videokonferenz oder hybrid, in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz, durchgeführt werden. Über die Durchführungsform entscheidet der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens drei Wochen vorher durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme oder kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 13 und 14 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich oder per Mail eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/5 der eingetragenen Mitglieder des Vereins haben. Über eine Änderung der Tagesordnung werden die Mitglieder mindestens 1 Woche vor der Versammlung durch Aushang informiert.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32 BGB) muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 der Satzung),
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die nach seinen Weisungen übertragene Aufgaben zu erfüllen haben. Sie können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenzform mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 10 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Waldems, ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

a) Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

b) über Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Waldems-Bermbach, den 16. April 2024

Martina Boll (1.Vorsitzende)

Paul Boll (Schriftführer)